

**2369. Expropriation.** Mit Eingabe vom 2. Dezember 1896 berichtet der Stadtrat Zürich, er sei unterm 21. November 1896 vom Großen Stadtrat ermächtigt worden, für die Erwerbung des Platzes zwischen Weinbergstraße, Leonhardstraße und Weinbergfußweg im Kreis I das Expropriations- und Mehrwertsverfahren einzuleiten und ersucht um Erteilung des Expropriationsrechtes im Sinne von § 21 des Abtretungsgesetzes vom 30. November 1879, sowie der bezüglichen Verordnung vom 6. März 1880. Dem Gesuch ist ein Situationsplan, sowie eine Grunderwerbungsstabelle beigelegt.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Stadtrat beabsichtigt aus dem unterhalb der Liebfrauenkirche gelegenen von der Weinbergstraße und Leonhardstraße und dem Weinbergfußweg eingeschlossenen Dreieck (Kat. Nr. 640 mit 957,6 m<sup>2</sup> Flächeninhalt) einen Freiplatz zu schaffen. Er führt an, daß die stets dichter werdende Bebauung der äußern Quartiere den dort vorhandenen Mangel an Freiplätzen immer stärker fühlbar mache und es erwachse der Stadt die Pflicht, an den geeigneten Orten für Offenhaltung einer Anzahl von Plätzen zu sorgen. Da das oben erwähnte Grundstück insolge der zurückgelegten Baulinien nur in beschränkter Ausdehnung überbaut werden könne und sich auch bei voller Ausnutzung der überbaubaren Fläche eine ästhetisch unbefriedigende Lösung ergebe, soll dasselbe von der Stadt erworben und in eine Anlage verwandelt werden.

Die bereits gepflogenen Unterhandlungen mit dem Eigentümer des fraglichen Grundstückes und den beitragspflichtigen Anstößern hätten ergeben, daß die Einleitung des Expropriationsverfahrens nicht unterbleiben könne.

Dem Gesuche dürfte, in Anbetracht der vom Stadtrat angeführten Gründe, entsprochen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Expropriationsrechtes für die Erwerbung des von der Weinbergstraße, der Leonhardstraße und dem Weinbergfußweg eingeschlossenen Grundstückes (Kat. Nr. 640) behufs Anlage eines Freiplatzes wird samt Plan und Grunderwerbungsstabelle dem Statthalteramt Zürich zugestellt, mit der Einladung, nach § 3 und 4 der Verordnung betr. das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vorzugehen.

II. Mitteilungen an den Stadtrat Zürich, an das Statthalteramt Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.